

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 12 R 106/11

IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

A. ,

Kläger,

Proz.-Bev.:

B. ,

g e g e n

C. ,

Beklagte,

hat das Sozialgericht Hannover - 12. Kammer - am 31. Januar 2013 gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht D. , für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Kosten sind nicht zu erstatten.**

Tatbestand

Der am E. geborene Kläger begehrt die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Er war zuletzt als „Springer“ (Elektrikerhelfer) beschäftigt.

Am 29. April 2011 stellte der Kläger bei der Beklagten einen Antrag auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Beklagte ließ den Kläger im Rentenverfahren durch ihren F. begutachten. Dieser kam zu dem Schluss, dass der Kläger noch einer körperlich leichten Tätigkeit nachgehen könne. Die Beklagte lehnte den Antrag daher mit Bescheid vom 1. Juni 2011 ab. Der Kläger sei nicht erwerbsgemindert, eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit komme für ihn ebenfalls nicht in Betracht, da er auf Grund seiner zuletzt ausgeübten Tätigkeit nicht über einen Berufsschutz verfüge. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch. Im Widerspruchsverfahren ließ die Beklagte den Kläger durch Dr. G. orthopädisch begutachten. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass der Kläger eine körperlich mittelschwere Tätigkeit unter gewissen qualitativen Einschränkungen ausüben könne. Die Beklagte wies den Widerspruch daher mit Widerspruchsbescheid vom 3. November 2011 zurück.

Der Kläger hat am 30. November 2011 vor dem Sozialgericht Hannover Klage erhoben.

Er meint, dass ihm eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu gewähren sei und beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 1. Juni 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. November 2011 aufzuheben und
2. die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die getroffene Entscheidung für richtig. Zur Begründung der Klageabweisung bezieht sie sich auf die von ihrem F. getroffenen Feststellungen.

Die Kammer hat von den behandelnden Ärzten des Klägers Herrn H., Dr. I. und dem Heilpraktiker J. Befundberichte eingeholt.

Es ist Beweis durch Einholung eines orthopädischen Gutachtens erhoben worden. Der Sachverständige Dr. K. ist in seinem Gutachten vom 25. Oktober 2012 – beruhend auf der eingehenden Untersuchung des Klägers am 18. Oktober 2012 und den vorhandenen medizinischen Unterlagen – zu dem Ergebnis gekommen, dass der Kläger unter gewissen qualitativen Einschränkungen noch einer körperlich leichten bis mittelschweren Erwerbstätigkeit von mehr als sechs Stunden am Tag nachgehen könne.

Die Kammer hat die Beteiligten zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Diese haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte gemäß § 105 SGG durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten vorher gehört wurden.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 1. Juni 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. November 2011 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Denn der Kläger hat keinen Anspruch auf die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gemäß § 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Danach haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI).

Ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung besteht für die Versicherten, die, bei Vorliegen der genannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch drei, jedoch nicht mehr mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein können (§ 43 Abs. 1 SGB VI).

Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 3 SGB VI).

Der Kläger ist weder voll noch teilweise erwerbsgemindert. Was sein allgemeines Leistungsvermögen angeht, so ist der Kläger in der Lage, noch körperlich leichte bis mittelschwere Arbeiten im Verhältnis 1:1 wenigstens sechs Stunden am Tag zu verrichten.

Der Sachverständige Dr. K. legt in seinem Gutachten vom 25. Oktober 2012 die Leistungsfähigkeit des Klägers nachvollziehbar und schlüssig und im Einklang mit den erhobenen Befunden ausführlich dar.

Bei dem Kläger liegen folgende Gesundheitsstörungen vor:

1. Übertragenes Schmerzsyndrom in der Hals-, Brust- und Lendenwirbelsäule bei Fehlstatik und Verschleißerscheinungen des Achsenorgans;
2. mäßiger Verschleiß des unteren Sprunggelenkes links nach Fersenbeinbruch;
3. mögliche Minderung des Kalksalzgehaltes des Achsenorgans bei Nikotinmissbrauch;

4. Untergewicht.

Die Leistungsfähigkeit des Klägers unterliegt gewissen Einschränkungen. So kann er nur noch leichte bis mittelschwere Tätigkeiten in einem Verhältnis von 1:1 in wechselnder Körperhaltung überwiegend im Sitzen verrichten. Arbeiten mit Heben und Tragen von Lasten bis 10 kg können zumindest kurzfristig verrichtet werden. Häufiges Hocken und Bücken sowie häufige Überkopfarbeiten sind ebenso wie Gerüst- und Leiterarbeiten sowie das Besteigen von Regalleitern zu vermeiden. Arbeiten, die häufiges Treppesteigen erfordern, sollten nicht ausgeführt werden. Arbeiten am Fließband oder im Akkord sind nicht mehr zumutbar. Eine Einschränkung der Handfunktionen besteht nicht. Die Gebrauchsfähigkeit beider Hände ist voll erhalten. Auch hinsichtlich der Ausübung von Tätigkeiten mit Publikumsverkehr ergeben sich keine Einschränkungen. Es liegt keine Einschränkung des Seh- oder Hörvermögens vor, eine umgangssprachliche Verständigung ist möglich.

Das Gangbild ist barfuß und in Straßenschuhen normal. Es besteht keine Schwankung der queren Beckenachse. Die Schrittlänge ist konstant und seitengleich. Die Füße werden voll aufgesetzt und können frei abgerollt werden. Der Ein-Bein-Stand ist beidseits sicher. Eine tiefe Kniehocke kann eingenommen werden. Zehen- und Fersengang werden demonstriert.

Die Beweglichkeit der Halswirbelsäule sowie der Lendenwirbelsäule ist eingeschränkt. Das Aufrichten aus der Vorbeuge geschieht zügig und ohne Zuhilfenahme der Hände an den Oberschenkeln.

Der Kläger leidet damit zwar unter einer Minderbelastbarkeit; es verbleibt aber eine Restleistungsfähigkeit, die ihm auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt die Verrichtung leichter bis mittelschwerer körperlicher Tätigkeiten in einem zeitlichen Umfang von wenigstens sechs Stunden arbeitstäglich ermöglicht. Bei dem Kläger liegen auch keine sogenannten atypischen Leistungseinschränkungen in Gestalt der Summierung einer Vielzahl von erheblichen Leistungseinschränkungen oder einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung vor. Die Wegefähigkeit ist nicht eingeschränkt.

Soweit der Kläger darauf hinweist, er sei fortlaufend krank geschrieben und daher nicht in der Lage, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, ist darauf hinzuweisen, dass eine Arbeitsunfähigkeit nach anderen Kriterien als eine Erwerbsminderung festgestellt wird.

Auch die Beklagte geht davon aus, dass dem Kläger seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht mehr zumutbar ist.

Die vom Kläger nunmehr behauptete psychische Erkrankung ist nicht belegt. Bei den bisherigen Untersuchungen fanden sich für eine solche auch keine Anhaltspunkte.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Gewährung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gemäß § 240 SGB VI, denn der Kläger ist auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes – einschließlich ungelernter – sozial zumutbar verweisbar. Seine zuletzt als Elektrikerhelfer ausgeübte Tätigkeit führt nicht zu einem Berufsschutz.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der Gerichtsbescheid **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

D.